



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 23. Februar 2021 ek

Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG); Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement eingeladen, zu oben erwähntem Vorentwurf bis 25. März 2021 Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Zum Vorentwurf äussern wir uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug unterstützt die Zielsetzungen, die mit der Gesetzesvorlage verfolgt werden. Zur Bewältigung der digitalen Herausforderungen braucht es neue Kooperationsformen und Rechtsgrundlagen, die es ermöglichen, dass Bund, Kantone und Gemeinden die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben.

Allerdings werden dem Bundesrat mit den Artikeln 12 und 13 Kompetenzen eingeräumt in Bereichen, die bisher in Abstimmung mit den Behörden aller Verwaltungsebenen in der SIK (bzw. eOperations Schweiz AG) und E-Government Schweiz (künftig «Digitale Verwaltung Schweiz») einvernehmlich vereinbart wurden. Damit die bisherigen Zusammenarbeitsformen durch die Artikel 12 und 13 nicht übersteuert werden, müssen die bisherigen Zusammenarbeitsformen in der Gesetzesvorlage wirksam berücksichtigt werden.

2. Zu den Einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2 Abs. 2 und 3

Gemäss dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 gelten die Art. 12–14 nur für die Verwaltungen der Kantone, nicht aber für diejenigen der Gemeinden. Interoperabilität auf vertikaler Ebene bzw. eine Durchgängigkeit der Verfahren kann nur erreicht werden, wenn auch die Gemeinden, dort wo es um den einheitlichen und korrekten Vollzug von Bundesrecht geht, in die Pflicht genommen werden. Daher ist der Geltungsbereich von Art. 2 Abs. auf auch die Gemeinden auszudehnen.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 sind die Parlamentsdienste und Gerichte vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht erfasst, ebenso wenig wie die Bundesversammlung und die eidgenössischen Gerichte (Abs. 3). Wir erlauben uns aber den Hinweis, dass der Bund trotzdem in der Verantwortung steht, dass es zwischen den elektronischen Behördendiensten, zu deren Nutzung er die in Abs. 2 aufgeführten Organe verpflichten kann, und anderen Plattformen in der Zukunft keine Medienbrüche bzw. Schnittstellenprobleme geben wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Plattform für den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr («E-Justice») und dem damit verbundenen Projekt «Justitia 4.0» der Schweizer Gerichte, das die Digitalisierung der zentralen Geschäftsprozesse der Justiz bezweckt (siehe Entwurf des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz [BEKJ]).

Zu Artikel 10 und 11

Die in Artikel 10 und 11 verankerten Grundsätze bezüglich Open Source Software und Open Government Daten erachten wir als sinnvoll und zielführend.

Zu Artikel 12 Abs. 3 und 4

E-Government funktioniert dann am besten, wenn die Verwaltungsbehörden aller Ebenen zusammenarbeiten. Diese Grundhaltung kommt in den Artikeln 12 und 13 der Gesetzesvorlage nicht zum Ausdruck. Bevor Behördendienste vom Bundesrat verbindlich erklärt werden, sind die Rahmenbedingungen mit der SIK / E-Government Schweiz bzw. der zukünftigen Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz» (DSV) einvernehmlich zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Festlegung der Gebühren für die Nutzung verbindlich erklärter Behördendienste. Diese Verpflichtung ist in den Gesetzestext aufzunehmen. Schliesslich ist die Möglichkeit elektronische Behördendienste verbindlich zu erklären auch auf die Behörden der Gemeinden auszudehnen.

Zu Art. 13 Abs. 2

Die Möglichkeit, Standards als verbindlich zu erklären, ist auch auf die Behörden der Gemeinden auszudehnen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- rechtsdienst@gs-efd.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Verwaltungsgericht (info.vg@zg.ch)
- Amt für Informatik und Organisation (info.aio@zg.ch)
- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch)
- Staatskanzlei zur Geschäftskontrolle per GEVER (info.ska@zg.ch)